

landwirtschaftlichen Betrieb, den Sie auf Grund des Übergabe- und Erbvertrages am 1. 4. 1948 von Ihrem Vater übernommen haben.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwälte
v. Tümpling und Holstein
durch: gez. v. Tümpling
Rechtsanwalt

*

Ein Handwerksmeister, der mit den erforderlichen behördlichen Genehmigungen aus der Bundesrepublik in die SBZ übersiedeln wollte, mußte feststellen, daß auch solche Genehmigungen amtlicher sowjetzonalen Stellen keine Garantie für die persönliche Sicherheit und das Eigentum bedeuten.

DOKUMENT 213

Berlin, den 31. 10. 1957

Es erscheint Herr N. N., geb. am 8. 11. 1909, und erklärt:

Ich bin von Beruf Schlosser- und Installateurmeister. Ich habe immer in E./Westf. gewohnt und hatte dort zuletzt einen eigenen Handwerksbetrieb. Aus persönlicher Zuneigung zu einer in Stendal lebenden Frau und deren Kind habe ich mich nach mehrmaligen Besuchen in Stendal im Jahre 1955 entschlossen, nach Stendal zu übersiedeln. Ich habe die Übersiedlung ordnungsgemäß vorbereitet und hatte bereits in Stendal die Zuzugs- und Gewerbe genehmigung erhalten. Auch die für die Mitnahme meines Eigentums, vor allem meiner vier Kraftfahrzeuge erforderlichen vier Warenbegleitscheine hatte ich in Händen. Die Kraftfahrzeugbriefe befanden sich schon in Stendal bei meiner Bekannten, damit diese an der Grenze in Oebisfelde den Kontrollorganen gegenüber den Eigentumsnachweis führen konnte. Der Transport hat auch anstandslos Stendal erreicht, wie sich aus den vorliegenden Frachtbriefen ergibt. Von allen behördlichen Stellen war mir von vornherein zugesagt worden, daß ich in Stendal arbeiten und leben könnte.

Am 13. 8. 1955 um 2 Uhr nachts kam ich in Stendal an, morgens um 6 Uhr wurde ich aus dem Bett heraus festgenommen. Es wurde gegen mich ein Strafverfahren eingeleitet, in dem ich zunächst auch der Spionage verdächtigt wurde. Ich wurde schließlich durch Urteil des Kreisgerichts Stendal vom 8. 10. 1955 zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten wegen Vergehens gegen §§ 4 und 6 der Verordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins in Verbindung mit § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung verurteilt. Diese Verurteilung ergibt sich aus dem von mir vorgelegten polizeilichen Führungszeugnis des Präsidiums der Volkspolizei Berlin. Meine vier Kraftfahrzeuge wurden eingezogen. Zum Beweis hierfür lege ich den Einziehungsbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vom 21. 11. 1955 vor. In der Handwerksrolle, in die ich bereits eingetragen worden war, wurde ich gelöscht mit der Begründung, daß ich meine Gewerbe genehmigung nicht abgeholt hätte. Ich lege die Löschenbenachrichtigung vom 17. 11. 1955 vor.

.....
Am 1. 9. 1956 wurde ich mit bedingter Strafaussetzung für die Reststrafe von 6 Monaten Gefängnis aus der Strafvollzugsanstalt Magdeburg-Sudenburg entlassen. Ich habe mich dann lediglich bemüht, meine Kraftfahrzeuge freizubekommen und eine selbständige Existenz zu gründen; alle Bemühungen waren ohne Erfolg. Ich

habe mich daher jetzt entschlossen, die Sowjetzone, in die ich als unpolitischer Mensch damals völlig ahnungslos gegangen bin, zu verlassen.

v. g. u.
gez. Unterschrift

DOKUMENT 214

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs
Zentrale Strafverfolgung E 3138

Dienststelle: Referat Recht Berlin, den 21. 11. 1955
Aktenzeichen: 3608/55 1530/Wt.

Einziehungsbescheid

Herrn, geb. am 8. 11. 1909
zuletzt wohnhaft gewesen in E.

Die mit Beschlagnahmeprotokoll des VPKA Stendal am 17. 8. 1955 beschlagnahmten Gegenstände, und zwar

- 1 Pkw Marke Olympia
Fahrg.-Nr.: LZ — 072534
Motor-Nr.: L 52 — 46183
2. 1 Pkw Marke Opel
Fahrg.-Nr.: 01y/LZ/016089
Motor-Nr.: 49/16272
3. 1 Lieferwagen Dreirad Marke Tempo
Fahrg.-Nr.: 280616
Motor-Nr.: 142.00—001—0/758
4. 1 Pkw Marke Goliath
Fahrg.-Nr.: 270428937
Motor-Nr.: 275120683

werden hiermit gemäß § 1 Abs. 3 d. Gesetzes zum Schutze d. innerd. Handels v. 21. 4. 50 (GBl. S. 327) i. Vbdg. mit der Verordnung zum Schutze des innerd. Warenverkehrs v. 26. 7. 51 (GBl. S. 705) entschädigungslos eingezogen, weil diese entgegen den Bestimmungen (siehe Anhang)

von Westdeutschland nach der DDR eingeführt wurden.

Beweismittel: a) beschlagnahmte Kfz.

b) Kontrollergebnis.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der umseitig angeführten Nummer des Beschlagnahmeprotokolls und des Aktenzeichens bei der unterzeichneten Dienststelle schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 21. 11. 1944 gez. Unterschrift

Anhang zum Einziehungsbescheid Nr. E 3138

Begründung für die Einziehung:

Die beschlagnahmten Kraftfahrzeuge wurden entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 der Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 11. 9. 1952 (GBl. S. 861) unter mißbräuchlicher Benutzung nicht ordnungsgemäßer Warenbegleitscheine, ohne Einfuhrgenehmigungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aus dem Währungsgebiet der Bank Deutscher Länder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt.

Aus den angeführten Gründen unterliegen die beschlagnahmten Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 der entschädigungslosen Einziehung.

gez. Unterschrift